



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

1. Stellungnahme Meyers

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

2. Durch die erzielten Ergebnisse wird auch der ständischen Theorie Herbert Meyers die Grundlage entzogen.

a) Die Annahme eines ständischen Vorzugs des Ältesten setzt das Bestehen eines erbrechtlichen Vorzugs voraus. Ernst Mayer hat die Annahme, daß ein solcher Vorzug in der Tat bestanden habe, für alle deutschen Stämme vertreten, aber für Sachsen bestimmtere Zeugnisse vermißt. In diese Lücke ist Herbert Meyer mit der Annahme der nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Schöffengerichte und Handmalgüter getreten. Aber diese Ergänzung hat sich als unmöglich erwiesen. Es bleibt bei dem Fehlen eines Erbvorzugs.

b) Die Annahme eines Standesvorrechts der Erstgeborenen scheidet nicht nur an dem Fehlen des Erbvorzugs, sondern auch an den durchaus widersprechenden Nachrichten über die sächsischen Standesverhältnisse. Das Problem liegt ähnlich wie bei der Gerichtsverfassung. Auch die sächsischen Standesverhältnisse des Mittelalters sind im Schrifttume eingehend untersucht worden. Es ist nicht gerecht und auch nicht vorsichtig, wenn Herbert Meyer ohne genauere Prüfung dieses Schrifttums eine umstürzende Lehre aufstellt. Da ihre Grundlage beseitigt ist, so glaube ich auf eine Kritik seiner Lehre für die ganze Zeit verzichten zu dürfen. Weil ich aber in den beiden ersten Teilen dieser Untersuchung die altsächsische Standesgliederung erörtert habe, so will ich noch den Widerspruch der neuen Lehre mit den Nachrichten dieser Zeit etwas näher hervorheben.

Zweiter Abschnitt.

Die sächsischen Stände der Karolingerzeit.

§ 50.

1. Herbert Meyer kommt zu dem Ergebnis, daß nur der Geschlechtsälteste „der Edle“ ist, „der durch seinen Beruf als Geschlechtshauptling in den Besitz des Ahnenhofes (ethel) samt dem Ahnengrab aus der Reihe der anderen Geschlechtsmitglieder weit herausgehoben wird“. Es sei kein Zufall, daß im konservativen England „noch heute das jeweilige Familienoberhaupt der Lord oder der Earl ist. Er, der Geschlechtsälteste, der Senior, ist der Edle, alle anderen Mitglieder seines Geschlechts sind nicht adlig“. „Nur diese Auffassung, daß der Edle das Oberhaupt eines ge-

meinfreien Geschlechts ist, bietet eine Erklärung für die Tatsache, daß von Anbeginn an nach allen Nachrichten, die wir über das Ständewesen der Germanen haben, die ‚nobiles‘ aus dem Stande der Freien aufragen, aber doch ihm angehören, daß dem Blute nach als Abkömmlinge eines ‚adal‘ alle Freigeborenen Edeling sind und daß es also keinen besonderen Geburtsstand edelfreier Familien gibt, mit einziger Ausnahme vielleicht der königlichen Geschlechter bei einigen Stämmen.“

Auf das Verkennen dieses Zusammenhangs wird auch meine eigene Ständetheorie zurückgeführt: „So hat Philipp Heck angenommen, daß die Edeling (nobiles) in Wahrheit die Freien seien; da er in ihnen einen selbständigen Geburtsstand sieht, war er genötigt, die unterhalb der nobiles stehenden ‚ingenui‘ oder ‚liberi‘ als Minderfreie zu deuten.“

2. Dieser Bericht über die Ständekontroverse und über meine eigene Ansicht, hat mich fast ebenso überrascht wie die Gerichtstheorie. An Bemühungen, meine Ansicht klarzustellen, habe ich es nicht fehlen lassen und doch muß ich es erleben, daß ein hervorragender Rechtshistoriker, wie Herbert Meyer, den Inhalt und den Aufbau meiner Lehre gründlich mißverstanden hat. Die „Tatsache“, in der Herbert Meyer den Grund der Streitfrage sieht, die Einstellung aller Freigeborenen in den Begriff Edeling ist mir bisher im Schrifttume überhaupt nicht als Ansicht begegnet. So viel ich sehe, ist Herbert Meyer ihr einziger Vertreter. Die ältere Ansicht, der ich seiner Zeit entgegentrat, war eine ganz andere. Sie sah in den Edelingen die ausschließliche Bezeichnung eines Vorrechtstandes und nahm nur für das lateinische nobilis, aber nicht für Edeling, die Ausdehnung auf weitere Kreise „angesehener“ Leute an. Die umfassendere Bedeutung von Edeling ist zuerst von mir vertreten worden, aber niemals in dem Umfange, den Herbert Meyer als Tatsache behauptet. Nur die Altfreien sind nach meiner Überzeugung Edeling im Rechtssinne gewesen, nicht die zahlreichen Freigeborenen, die von ihren Vorfahren her unfreier Abkunft waren. Diese Freigeborenen habe ich immer zu den Frilingen gerechnet. Meine Ansicht über die Frilinge ist gar nicht als Reflex aus meiner Deutung der Edeling entstanden. Ich habe meine Lehre immer auf mehrere voneinander unabhängige Anhaltspunkte gestützt und zwar in erster Linie auf drei Gruppen: Einmal auf die Gesamtbilder, welche sich auf den Unterschied der